

Satzung

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V. („Verband“)

1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.“.
- 1.2 Der Verband ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) VR 32036) eingetragen.
- 1.3 Der Verband ist ein Fachverband des fachlogistischen und technischen Handwerks für Registrierkassen, Kassensysteme, Waagen mit Registrierkassenfunktion (mit und ohne Bargeldverkehr) sowie Taxameter und Wegstreckenzähler (kurz zusammengefasst: Kassen- und Abrechnungssystemtechnik).
- 1.4 Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Der Ort der Geschäftsstelle kann hiervon abweichen.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Entwicklung und Durchsetzung bundesweit einheitlicher Kassen- und Abrechnungssysteme nach behördlichen Vorgaben und gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1 Bündelung der Kommunikation der Mitglieder zu den behördlichen Fachbereichen der gesetzgebenden Körperschaften und Fachministerien;
- 2.2 Entwicklung und Pflege eines verbandsspezifischen Kompetenzprofils und Berufsbildes „Systemtechnologie für Kassen- und Abrechnungsprozesse im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr“;
- 2.3 Technologische Um- und Durchsetzung der Fiskalgesetzgebung in den Verbandsbereichen Handel und Dienstleistungen der Hotellerie, Gastronomie, des Einzel- und Großhandels (u.ä.);
- 2.4 Außergerichtliche Gutachterfunktion/Schiedsstellen (Mediatorfunktion);
- 2.5 Verbreitung des Gedankens der Steuerehrlichkeit;
- 2.6 Förderung der Kommunikations- und Technologieentwicklung im Sinne des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- 2.7 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Kompetenzträgern auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung, der Datensicherung und des Zahlungsverkehrs;
- 2.8 Qualifizierung, Schulung und Fortbildung zum Profil und zur Logistik der Kassen- und Abrechnungstechnologie im Finanzverkehr;
- 2.9 Öffentlichkeitsarbeit, Präsenz in prozessnahen und peripheren Bereichen des Handels, der Gastronomie, der Hotellerie und des Zahlungsverkehrs.

3. Mitgliedschaft; Beiträge; Nutzung des Markenzeichens

- 3.1 Der Verband hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Sämtliche dieser Mitgliedschaftsformen stehen natürlichen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahrs ebenso wie juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen, insbesondere Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, offen.
- 3.2 Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3.4 Die Höhe der von jedem Mitglied zu zahlenden Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

- 3.5 Mitglieder haben dem Verband eine E-Mail-Adresse anzugeben, unter der sie erreichbar sind und an die, soweit nach dieser Satzung oder in den Leitlinien für die Verbandstätigkeit vorgesehen, Mitteilungen erfolgen können. Diese Angabe der E-Mail-Adresse ist gegebenenfalls vom Mitglied zu aktualisieren.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch (i) Austritt, (ii) Streichung von der Mitgliederliste, (iii) Ausschluss, (iv) Tod im Falle natürlicher Personen oder (iv) Auflösung oder Löschung im Handelsregister im Falle juristischer Personen.
- 3.7 Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zumindest in Textform (z. B. per E-Mail) zu erklären.
- 3.8 Ein Mitglied, das mit einer Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn dem Mitglied die Folge der Streichung von der Mitgliederliste zumindest in Textform angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied zumindest in Textform mitzuteilen.
- 3.9 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung, die Leitlinien für die Verbandstätigkeit oder Beschlüsse des Verbandes begangen hat oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- 3.10 Mitglieder sind nach Zustimmung des Vorstandes berechtigt, das Markenzeichen des Verbandes in der Fußzeile auf ihrem Geschäftsbriefbogen zu verwenden. Ihnen ist nicht gestattet, das Markenzeichen des Verbandes in ihrem Namen oder Firmierung zu verwenden.
- 3.11 Mit Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen des Verbandes zu führen. Ein nach Ende der Mitgliedschaft neu gewählter Name oder neu gewähltes Markenzeichen muss sich deutlich von dem des Verbandes unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

4. Organe

Organe des Verbandes sind:

- 4.1 Mitgliederversammlung
- 4.2 Vorstand

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über (i) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, (ii) den Haushaltsplan und Kreditaufnahmen, (iii) alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung, Leitlinien für die Verbandstätigkeit oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von 20 % der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.
- 5.3 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt zumindest in Textform. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verband bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds am ersten Tag der Frist.
- 5.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, hilfsweise von seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen (z.B. für Vorstandswahlen).
- 5.6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.
- 5.7 Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es gelten stets die abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen. Die Vertretung anderer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die dem Versammlungsleiter zu übergeben ist.

- 5.8 Der Versammlungsleiter erstellt über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ein Protokoll und unterzeichnet es.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus den dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet ab dem Tag der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gleich viele Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Ein Vorstandsmitglied bleibt jeweils bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 6.4 Der Vorstand beschließt Leitlinien für die Verbandstätigkeit, die insbesondere seine Aufgaben und seine Beschlussfassung regeln.
- 6.5 Die Leitlinien für die Verbandstätigkeit bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 6.6 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 6.7 Eine Vergütung für den Vorstand ist zulässig. Grundsätzlich zuständig für die Vereinbarung der Vergütung mit dem Vorstand ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuss einsetzen, der die Vergütung mit dem Vorstand festlegt und den Verband gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen.

7. Rechnungswesen

- 7.1 Der Verband ist zu jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen verpflichtet.
- 7.2 Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen.
- 7.3 Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne abgeleitet werden.

8. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

- 8.1 Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Verbandszwecks oder über die Auflösung des Verbandes nur entscheiden, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 8.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig für eine Satzungsänderung, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Verbandszwecks kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8.4 Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.5 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 8.6 Über das verbleibende Verbandsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2017 beschlossen.

Berlin, 27.07.2017